

# Ausbildungsverbund

Im Rahmen eines **Ausbildungsverbundes** können auch jene Betriebe Lehrlinge ausbilden, in denen die für den Lehrberuf festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht im vollen Umfang vermittelt werden können.

In diesem Fall sieht das Berufsausbildungsgesetz (BAG) einen **verpflichtenden Ausbildungsverbund** vor: Die Ausbildung ist dann zulässig, wenn ergänzende Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hierfür geeigneten Betrieb oder einer anderen hierfür geeigneten Einrichtung (z. B. WIFI, bfi) erfolgen. Die für den Lehrberuf **wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse** müssen jedoch **überwiegend im eigentlichen Lehrbetrieb** selbst ausgebildet werden können. Entstehen für die ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen Kosten, sind diese vom Lehrberechtigten zu tragen.

Im Lehrvertrag (bzw. in einem Anhang) werden jene Ausbildungsinhalte, die außerhalb des eigentlichen Lehrbetriebes vermittelt werden, sowie die „Verbundpartner“ (geeignete Betriebe oder Einrichtungen) vereinbart. Zudem ist anzuführen, wann – zumindest nach Lehrjahren – die Ausbildung bei den „Verbundpartnern“ durchgeführt wird und wie lange sie dauert. Wenn die ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen nicht im Rahmen öffentlich ausgeschriebener und regelmäßig angebotener Kursmaßnahmen in geeigneten Einrichtungen stattfinden, ist die Vereinbarung im Lehrvertrag von dem „Verbundpartner“ bzw. den „Verbundpartnern“ zu unterzeichnen.

Ausbildungsverbünde können aber auch **freiwillig** eingegangen werden, wenn Sie Ihrem Lehrling besondere Qualifikationen – eventuell über das Berufsbild hinausgehend – vermitteln wollen (z. B. spezielle Computerprogramme, Fremdsprachenkenntnisse, Soft Skills etc.)

